

Förderrichtlinien der Stiftung der Sparkasse Oberhessen

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Die Stiftung der Sparkasse Oberhessen führt gemäß § 2 ihrer Stiftungsverfassung eigene Maßnahmen durch und fördert Maßnahmen Dritter durch Zuwendungen.

Diese Förderrichtlinien gelten für die Tätigkeit der Stiftung durch die Gewährung von Zuwendungen an Dritte (§ 2 Abs. 3 2. Alternative der Stiftungsverfassung).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht. Auch eine bereits bewilligte Förderung begründet keinen Anspruch auf Förderung weiterer gleicher oder ähnlicher Vorhaben.

Der Gesamtaufwand eines Vorhabens, für das ein Förderantrag gestellt wird, soll in der Regel 5.000 Euro nicht unterschreiten.

§ 2

Förderanträge

Förderanträge können unter Beachtung der Kriterien des Stiftungszwecks nach § 2 der Stiftungsverfassung schriftlich gestellt werden.

Antragsberechtigt sind andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.

Voraussetzung für die Bearbeitung von Förderanträgen ist die Vorlage einer umfassenden Darstellung des Vorhabens mit genauem Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan und Angabe des beantragten Förderbetrages. Förderanträge bei anderen Institutionen sind zu bezeichnen. Daneben ist in dem Förderantrag der Antragsteller mit der Angabe des/der Vertretungsberechtigten, der Anschrift, der Telefonnummer und Kontoverbindung zu nennen.

Förderanträge sind zu richten an die Stiftung der Sparkasse Oberhessen, Kaiserstraße 155, 61169 Friedberg.

Der weitere Schriftwechsel mit dem Antragsteller erfolgt durch die Stiftung, vertreten durch das geschäftsführende Mitglied des Stiftungsvorstandes (vgl. § 8 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Stiftungsverfassung) oder eine von ihm beauftragte Person. Diese sind auch berechtigt, ggf. Ergänzungen zu dem Förderantrag anzufordern.

§ 3

Ausschlusskriterien und weitere Vorgaben

Von der Förderung sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- Vorhaben in erster Linie kommerziell orientierter Einrichtungen und Veranstaltungen
- Einwerbung von Fördermitteln zur Weitergabe an Dritte
- bundes- und landesweite Institutionen
- allgemeine, projekt-/maßnahmenunabhängige Förderungen
- dauerhafte, zeitlich nicht befristete Förderungen
- Übernahme von laufenden Kosten
(z. B. zur Deckung von laufenden Personal- oder Verwaltungs-/Sachkosten)
- Vorhaben, die bereits begonnen wurden oder abgeschlossen sind
- Vorhaben ohne eine angemessene Eigenbeteiligung der Antragsteller
- Reine Bau-, Bauunterhaltungs- und Bauinstandsetzungsmaßnahmen
(z. B. Neuanlage oder Sanierung von Sanitäranlagen)
- Vorhaben ohne detaillierten Finanzplan (Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben)
- bereits einmal vom Stiftungsvorstand abgelehnte Anträge
- Pflichtaufgaben und Zuständigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts
(einschließlich von diesen beauftragten freien Trägern)
- Fortbildungsmaßnahmen/Stipendien
- Mehrfachförderungen des gleichen Projektes

Beantragte Vorhaben, Maßnahmen und Veranstaltungen sollten im Fördergebiet (Geschäftsgebiet der Sparkasse Oberhessen) möglichst ein Alleinstellungsmerkmal aufweisen bzw. eine Innovation darstellen. Bewilligte Mittel für Veranstaltungen werden in der Regel im Rahmen einer Defizitförderung vergeben.

Gemeinsame Förderungen mit der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen müssen nicht zwingend den Kriterien dieser Förderrichtlinien entsprechen.

Förderanträge, die offensichtlich nicht innerhalb der Vorgaben der Stiftungsverfassung bzw. dieser Förderrichtlinien liegen oder auch nach Aufforderung nicht entsprechend vervollständigt wurden, können ohne Befassung des Stiftungsvorstandes durch das geschäftsführende Mitglied des Stiftungsvorstandes oder eine von ihm beauftragte Person abgelehnt werden und unterliegen keiner weiteren Prüfung durch die Stiftung.

§ 4

Förderschwerpunkte

Der Stiftungsvorstand kann für ein oder mehrere Jahre im Voraus innerhalb der Stiftungszwecke Förderschwerpunkte definieren.

§ 5

Verfahren

Der Antragsteller erhält nach der Entscheidung über den Förderantrag eine schriftliche Information darüber. Bei einer Ablehnung eines Förderantrages bedarf dies keiner Begründung.

Im Falle einer Bewilligung enthält die Nachricht an den Zuwendungsempfänger Informationen über die Art, Höhe und den Umfang der Bewilligung sowie zu dem vorzulegenden Verwendungsnachweis.

Die Bewilligung eines Förderantrages kann mit Auflagen verbunden oder an die Einhaltung von Bedingungen geknüpft sein.

Der Zuwendungsempfänger erhält auch eine Information darüber, bis zu welchem Zeitpunkt die Fördermittel abgerufen sein müssen. Diesen Zeitpunkt legt das geschäftsführende Mitglied des Stiftungsvorstandes oder eine von ihm beauftragte Person fest. Werden Fördermittel nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgerufen, verfallen die bewilligten Mittel und stehen der Stiftung für anderweitige satzungsgemäße Vorhaben wieder zur Verfügung.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Anforderung des Zuwendungsempfängers in der Regel erst nach Abschluss des Vorhabens. Falls dies zur Durchführung des Vorhabens notwendig ist, können Teilbeträge vorab ausgezahlt werden.

Mit der Abforderung der Fördermittel ist der Stiftung ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis hat einen Sachbericht über die Durchführung des Vorhabens, eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des eingereichten Kosten- und Finanzierungsplans und eine Erklärung des Zuwendungsempfängers über die Verwendung der Fördermittel entsprechend der Zuwendungsbewilligung, der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Verwendungsnachweises und der Übereinstimmung der dort gemachten Angaben mit den Büchern und Belegen des Zuwendungsempfängers zu beinhalten. Der Verwendungsnachweis ist von dem/den Vertretungsberechtigten des Zuwendungsempfängers zu unterzeichnen.

§ 6

Kürzung und Rückforderung von Zuwendungen

Im Rahmen einer Bewilligung bereits ausgezahlte Fördermittel, die der Zuwendungsempfänger entgegen einer früheren Mitteilung an die Stiftung für sein Vorhaben nicht benötigt hat, sind an die Stiftung zurückzuzahlen.

Macht ein Zuwendungsempfänger nachweislich falsche Angaben, ändert sein Projekt oder hält Auflagen bzw. Bedingungen, die im Bewilligungsschreiben festgelegt wurden, nicht ein, ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung zu kürzen bzw. zurückzunehmen. Ggf. bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden.

Änderungen des Vorhabens sind der Stiftung unverzüglich anzuzeigen. Die Stiftung wird dann prüfen, ob das Vorhaben auch nach den Änderungen gefördert werden kann. Ggf. widerruft die Stiftung die Bewilligung.

§ 7

Bericht über geförderte Vorhaben

Die Stiftung ist berechtigt, in ihren Publikationen über alle Vorhaben, die gefördert wurden, im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten. Gleiches gilt für Publikationen der Sparkasse Oberhessen, die über die Arbeit der Stiftung berichten. Die Zuwendungsempfänger stellen der Stiftung auf Anfrage hierfür geeignetes Text- und/oder Bildmaterial unentgeltlich zur Verfügung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 1. Juli 2024 in Kraft und gelten solange fort, bis der Stiftungsvorstand sie aufhebt oder ändert.
